

Anordnung

des Kreises Steinburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Ämtern zu den Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 46 b Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2789) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31.05.2013 (GVOBl. S H, 2013, S. 237) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2012 (GVOBl. S-H, 2012, S. 749) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 21.06.2013 folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte und Ämter (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden soweit es sich um Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen handelt.

§ 2

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 118 SGB XII (Überprüfung / Verwaltungshilfe).
2. Die Führung von Statistiken nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII im Rahmen der den Gemeinden übertragenen Aufgaben.

Zusätzlich sind

- im Jahr 2013 dem Kreis Steinburg für den Abruf der Bundesmittel monatlich bis zum 15. des Folgemonats die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen, differenziert nach Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 2 und nach § 41 Abs. 3 sowie die auf diese Leistungsbereiche entfallende Zahl an Hilfeempfängern, zu melden;

- ab dem Jahr 2014 dem Kreis Steinburg für den Abruf der Bundesmittel monatlich bis zum 15. des Folgemonats die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen, unterteilt nach den in § 42 SGB XII genannten Einzelleistungen sowie differenziert nach Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 und die auf diese Leistungsbereiche entfallende Zahl an Hilfeempfängern, zu melden.

3. Verfolgung der Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige

nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Sie entscheiden im Namen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen im Rahmen der Vorgaben des Bundes.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 4

- (1) Die Gemeinden verauslagten die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse. Die Betriebsmittelvorschüsse leistet der Kreis monatlich auf Basis der letztjährigen Aufwendungen. Die monatlichen Betriebsmittelvorschüsse sind den Gemeinden bis spätestens zum 5. Tag eines Monats zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsmittelvorschüsse werden zur Jahresmitte an die gemeldeten Ausgaben und Einnahmen angepasst.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden unter Berücksichtigung der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse zum Jahresende ihre nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 26. Juni 2013

Kreis Steinburg

Torsten Wendt
Landrat